Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 / 648**
18. Wahlperiode **5.10.2026**

Kleine Anfrage

des Abg. Karlheinz Kolb AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat

Vergabe der Nutzung des Waldes Entenpfuhl

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Stelle hat über die Vergabe der Nutzung des Waldes Entenpfuhl entschieden?
2. Welches Vergabeverfahren wurde angewendet?
3. Wie viele Unternehmen wurden zur Abgabe eines Angebots aufgefordert?
4. Wurde auf eine öffentliche Ausschreibung verzichtet?
5. Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Entscheidung, wenn keine öffentliche Ausschreibung durchgeführt wurde?
6. Welches Unternehmen hat den Zuschlag erhalten?
7. Welche Vergütung erhält das Land aus der Vergabe?
8. Wie wurde geprüft, ob die vereinbarte Vergütung dem erzielbaren Marktwert entspricht?
9. Bestehen nach Kenntnis der Landesregierung geschäftliche Beziehungen zwischen dem Unternehmen sowie Mitgliedern der Landesregierung?
10. Plant die Landesregierung, vergleichbare Nutzungen künftig öffentlich auszuschreiben?

30.9.2026

Kolb AfD

Eingegangen: 5.10.2026 / Ausgegeben: 10.11.2026

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

An den unterzeichnenden Abgeordneten wurde aus der Bevölkerung herangetragen, dass bei der Vergabe der Nutzung des Waldes Entenpfuhl (ein rund 42 Hektar großes landeseigenes Waldgebiet in der Kurpfalz auf der Gemarkung Schwetzingen, angrenzend an Ketsch und Hockenheim) lediglich ein einziges Unternehmen angefragt worden sei, das anschließend den Zuschlag erhalten habe.

Die Kleine Anfrage dient der parlamentarischen Klärung, welches Vergabeverfahren der Nutzungsüberlassung zugrunde lag, ob die Vorgaben des Landeshaushalts- und Vergaberechts eingehalten wurden und ob die finanziellen Einnahmeinteressen des Landes Baden-Württemberg bei der Festsetzung des Nutzungsentgelts bestmöglich gewahrt wurden.

Antwort

Mit Schreiben vom 5. November 2026 Nr. MLRZ-0141-109/29/1 beantwortet das Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Stelle hat über die Vergabe der Nutzung des Waldes Entenpfuhl entschieden?

2. Welches Vergabeverfahren wurde angewendet?

3. Wie viele Unternehmen wurden zur Abgabe eines Angebots aufgefordert?

4. Wurde auf eine öffentliche Ausschreibung verzichtet?

5. Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Entscheidung, wenn keine öffentliche Ausschreibung durchgeführt wurde?

6. Welches Unternehmen hat den Zuschlag erhalten?

7. Welche Vergütung erhält das Land aus der Vergabe?

8. Wie wurde geprüft, ob die vereinbarte Vergütung dem erzielbaren Marktwert entspricht?

Die Verpachtung von Grundstücken und die Einräumung von Nutzungsrechten unterliegt nicht dem Vergaberecht. Die VwV Beschaffung und die sonstigen Regelungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge finden insoweit keine Anwendung.

Es handelt sich um die vertragliche Überlassung beziehungsweise die Einräumung von Nutzungsrechten an einer landeseigenen Fläche. Unter Beachtung der für die Bewirtschaftung des Staatswaldes geltenden gesetzlichen und haushaltsrechtlichen Regelungen erfolgte dies durch das damals zuständige Regierungspräsidium Tübingen – Abteilung Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg – vor Gründung der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (ForstBW) auf dem Wege privatrechtlicher Vertragsverhandlungen. Die Höhe des Entgelts wurde unter Berücksichtigung von Vergleichsfällen, Marktpreisen der Produkte sowie der örtlichen Gegebenheiten ermittelt und verhandelt. Maßgeblich ist der volle Wert entsprechend den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung.

Einzelheiten zum Vertragspartner, den Vertragskonditionen und des vereinbarten Entgelts unterliegen der Geheimhaltungspflicht von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

9. Bestehen nach Kenntnis der Landesregierung geschäftliche Beziehungen zwischen dem Unternehmen sowie Mitgliedern der Landesregierung?

Solche Kenntnisse liegen der Landesregierung nicht vor.

10. Plant die Landesregierung, vergleichbare Nutzungen künftig öffentlich auszuschreiben?

Gemäß §§ 3, 16 ForstBW-Gesetz räumt das Land ForstBW am Staatswald ein umfassendes und unentgeltliches Nutzungsrecht ein. Dieses Recht umfasst insbesondere die Befugnis, den Staatswald für Zwecke der Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei, der Gewinnung von Bodenschätzen, der Vermietung oder Verpachtung oder in ähnlicher Weise zu nutzen.

Derzeit ist eine formale Ausschreibung bei der Verpachtung von Flächen für den Rohstoffabbau nicht vorgesehen, da solche Vorgänge nicht dem Vergaberecht unterliegen. Sofern mehrere Interessenten auftreten, werden diese von ForstBW nach einheitlichen Kriterien zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Gentges

Ministerin für Ländlichen Raum,
Landwirtschaft und Heimat